



Gewässerraum und Landwirtschaft

Informationen zu den verbindlichen Aspekten für den Landwirtschaftsbetrieb

Dezember 2022



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et
de l'environnement DIME

Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU

1 Der Gewässerraum – 2 oder 3 Grundkonzepte

Der Gewässerraum ist ein Korridor, der entlang der Oberflächengewässer verläuft. Er dient dem Schutz vor Hochwasser, zur Vorbeugung schädlicher Einflüsse der Gewässer, zur Schaffung von Naturräumen und zur Bereitstellung von Erholungsgebieten. Des Weiteren trägt er zum Schutz der Qualität der Oberflächengewässer sowie zur Widerstandsfähigkeit dieser Lebensräume gegenüber dem Klimawandel bei. Die Grundsätze zur Abgrenzung des Gewässerraums, welche die jüngsten Bestimmungen des Bundes berücksichtigen, sind im Kanton Freiburg 2018 im Rahmen des kantonalen Richtplans in Kraft getreten.

Die Abgrenzung des Gewässerraums ist bei Fliessgewässern von deren natürlichen Breite abhängig, entsprechend der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) definierten Schlüsselkurve (siehe Abb. 1). Bei stehenden Gewässern wird der Gewässerraum ab der Uferlinie oder einem bestimmten Wasserstand bestimmt.

Bei den sehr kleinen, kleinen und mittleren Fliessgewässern entspricht die natürliche Breite dem Flussbett, das in seinen natürlichen Abschnitten durch das jährliche Hochwasser verändert wird. Es handelt sich hierbei also um die Breite des Fliessgewässers in einer natürlichen Umgebung oder vor seiner Eindolung.

Der Gewässerraum wird gemäss der gesetzlichen Bestimmungen der GSchV (Art. 41a) auf der Grundlage seiner natürlichen Breite abgegrenzt. Diese Vorgaben werden in der folgenden Abbildung grafisch dargestellt.

Die horizontale Achse bildet die natürliche Breite des Fliessgewässers (in Metern) ab und die vertikale Achse steht für die Breite des Gewässerraums (in Metern).

In der Landwirtschaftszone entspricht die Breite des Uferbereichs der Kurve, die den Hochwasserschutz und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen gewährleistet (untere Kurve in Abb. 1), dies, um Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen in Grenzen zu halten. Bei den Abschnitten, die zu den Revitalisierungsprioritäten gehören (Webseite [Revitalisierung der Gewässer | Staat Freiburg](#) und kantonaler Richtplan, T403), entspricht die Breite des Gewässerraums der Kurve, welche die Biodiversität gewährleistet.

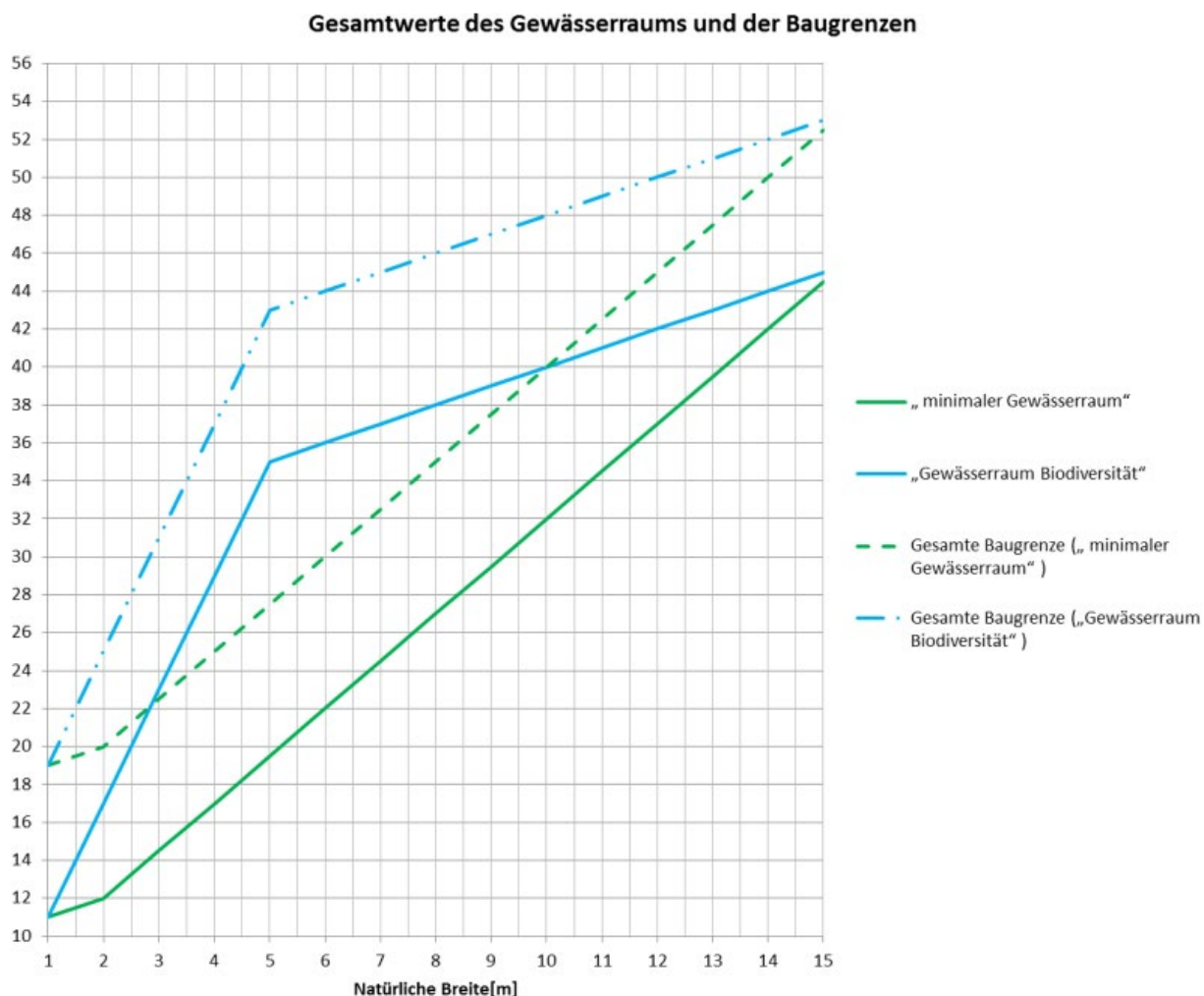


Abb. 1: Grafische Darstellung der Gesamtwerte des Gewässerraums und der Baugrenzen.

Die grüne durchgezogene Linie stellt die Breite des minimalen Gewässerraum («minimaler Raumbedarf») in Zusammenhang mit der natürlichen Breite dar. Der minimale GWR dient der Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers. Dies ist der geläufigste GWR.

Die blaue durchgezogene Linie bildet die Breite des erweiterten GWR («Gewässerraum Biodiversität») in Zusammenhang mit der natürlichen Breite ab. Bei geschützten Biotopen und in den Abschnitten, die prioritär revitalisiert werden sollen, wird der minimale GWR erweitert, damit die ökologischen Funktionen des Fließgewässers besser erfüllt werden können.

Ab einer natürlichen Breite von mehr als 15 m wird der Gewässerraum fallweise nach der vom BAFU empfohlenen Methode festgelegt, dies unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionen, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Fließgewässers. Entsprechend den Empfehlungen des Bundes wird die natürliche Breite für grosse Fließgewässer anhand historischer, hydrologischer und/oder hydraulischer Daten bestimmt.

Die detaillierte Methode ist in der Publikation des Bundesamts für Umwelt (BAFU) veröffentlicht: [«Gewässerraum für grosse Fließgewässer in der Schweiz»](#).

Das kantonale Gewässergesetz (GewG) sieht zusätzlich zum Gewässerraum einen unverbaubaren Bereich von 4 m vor.

2 Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung

Die Baubeschränkungen beziehen sich unter anderem auf die Landwirtschaftswege, die nicht innerhalb des Gewässerraums liegen dürfen, es sei denn, sie können nachweisbar nicht an einem anderen Standort erstellt werden. Für bestehende Anlagen, Dauerkulturen und Gebäude gilt die Bestandsgarantie.

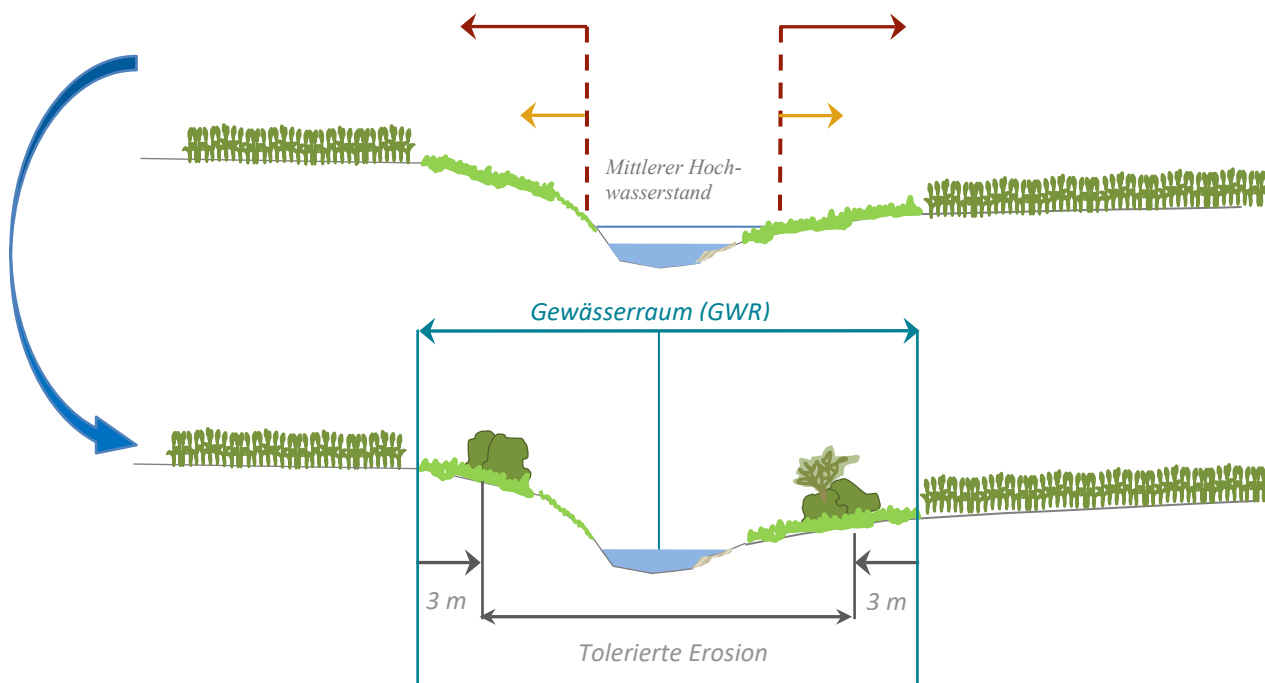
In Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung sind nur Biodiversitätsförderflächen (BFF) zulässig:

- > extensiv genutzte Wiesen;
- > Streueflächen;
- > Uferwiesen;
- > extensiv genutzte Weiden;
- > Hecken, Feld- und Ufergehölze.

Die Bewirtschaftungseinschränkungen gelten nicht für eingedolte Fließgewässer.

Wo auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird, wie zum Beispiel in Sömmerungsgebieten, gelten die Gewässerschutzbestimmungen der [Bundesverordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen-Risikoreduktions-Verordnung \(ChemRRV\)](#) und der [Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft \(DZV\)](#).

Die Einführung des Gewässerraums wird eine Harmonisierung der Abstände zur Folge haben, innerhalb derer der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger verboten ist. Grundsätzlich wird der Gewässerraum die Pufferstreifen ersetzen.



3 Umsetzung

Der Gewässerraum ist nun für alle Gemeinden abgegrenzt. Die Möglichkeit, Einsprache gegen die aktualisierte Abgrenzung zu erheben, besteht bei der öffentlichen Auflage des Ortsplans (OP).

Die extensive Nutzung von Flächen innerhalb des GWR ist ab dem Zeitpunkt obligatorisch, ab dem die Abgrenzung des GWR im OP der Gemeinde festgelegt ist. So sind die GWR, die derzeit Bestandteil der OP der Gemeinden sind, für den Betrieb heute schon verbindlich.

Die Modalitäten des Übergangs zu einer extensiven Bewirtschaftung und die Kontrolle der Umsetzung sind indessen noch nicht geregelt und Gegenstand zahlreicher Fragen, sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene. Anfang nächsten Jahres wird eine Arbeitsgruppe mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren eingerichtet werden, um die Modalitäten festzulegen. Bis zur Einführung eines einheitlichen Kontrollsystems für das gesamte Kantonsgebiet und bis 2028 werden von den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten keine Änderungen bei der Bewirtschaftung der Grundstücke verlangt.

4 Einige zusätzliche Grundsätze

4.1 Tränken des Viehs an einem Fliessgewässer

Generell ist das Tränken von Haus- und Nutztieren in Fliessgewässern verboten. Ausnahmen sind möglich, wenn eine technische Lösung mit vernünftigem Aufwand nicht realisierbar ist. Ein Bewilligungsgesuch ist dem Amt für Umwelt zu unterbreiten, das die betroffenen kantonalen Ämter anhört. Die Bewilligung kann nur in Sömmerungsgebieten und unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

- > Der für die Tiere zugängliche Abschnitt des Fliessgewässers ist so kurz wie möglich und klar abgegrenzt.
- > Die Tiere bewegen sich nicht im Fliessgewässer fort.
- > Die Ufer sind umzäunt.
- > Das Tränken ist zeitlich begrenzt.
- > Es sind keine geschützten oder schützenswerten Biotop- und/oder Arten vorhanden.

4.2 Zäune

Die Gesetzgebung erwähnt, dass die Ufervegetation erhalten werden muss und die Ufer nicht beschädigt werden dürfen. Ein Zaun sollte demnach mindestens an der Grenze der öffentlichen Gewässer aufgestellt werden.

Im Gewässerraum können extensiv genutzte Weiden bewilligt werden (BFF); sie sind jedoch aufgrund des hohen Risikos einer Beschädigung der Ufer nicht empfohlen.

4.3 Unterhalt

Generell obliegt der Unterhalt der Fliessgewässer, Ufer inbegriffen, den Gemeinden.

Werden Flächen von Landwirtinnen und Landwirten als BFF im Gewässerraum registriert, obliegt ihnen der Unterhalt.

4.4 Erosion

Massnahmen zum Schutz der Ufer vor Erosion sind nur dann zulässig, wenn sie dem Hochwasserschutz dienen oder wenn die Bewirtschaftung der an den Gewässerraum angrenzenden Landwirtschaftsflächen bedroht ist.

Im Gewässerraum sind jegliche Arbeiten, Aufschüttungen und Materiallagerungen inbegriffen, untersagt, es sei denn, sie sind Teil eines Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzprojekts.

Auskunft

—

Amt für Umwelt AfU – Sektion Gewässer
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
afu_gwr@fr.ch, www.fr.ch/wasser